

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Az. 969.21:3-10.14

Lfd. Nummer	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	16,00 je Zeiteinheit (ZE)
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,00 je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Gebührenfrei bei Unzuständigkeit	16,00 je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	16,00 je ZE
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	16,00 je ZE
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	16,00 je ZE
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,50 je Fall
	jede weitere Beglaubigung 1/2 der Gebühr nach 5.1	2,75 je Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	5,50 je Seite
	Für jede weitere Seite	2,75 je Seite
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	4,50 je Seite
	Für jede weitere Seite	2,25 je Seite

5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	16,00 je ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und für die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,50 je ZE
	Mindestens	35,00 je Fall
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	16,00 je ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	16,00 je ZE
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 je Seite
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 je Seite
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	16,00 je ZE

9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	5,00 je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 je Seite
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	7,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 je Seite
10	Baugesetzbuch / Wassergesetz Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB und/oder § 29 Abs. 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts).	82,00 je Fall
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 LBO) sowie Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten
	Mindestens	125,00 je Fall
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	45,00 je Fall
11.3	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung (zzgl. Bearbeitungsgebühren durch den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht bzw. den Zweckverband Wasserversorgung Hexental)	90,00 je Fall
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	23,00 je Fall
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungs-VO)	17,50 je Fall
13	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
13.1.1	Jahresfischereischein	21,50 je Fall
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	21,50 je Fall
13.1.3	Jugendfischereischein	5,40 je Fall
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	9,00 je Fall

14	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Bei Sachen bis zu 20,00 Euro Wert	2,50 je Fall
14.2	Bei Sachen über 20,00 Euro Wert	18,00 je Fall
15	Gewerbesachen	
15.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	14,00 je Fall
15.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	14,00 je Fall
15.1.3	Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen, auch mit Bescheinigung	19,00 je Fall
15.2	Erlaubnis / Bestätigung / Öffentliche Bestellung / Erteilung / Festsetzung nach GewO	17,50 je ZE
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	22,50 je Person
17	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	17,50 je ZE
18	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	17,50 je ZE
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	14,00 je Fall
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AG-BMG)	8,00 je Fall
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	23,00 je Fall
19.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) je Person	4,50 je Person
19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	9,50 je Fall
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
19.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	13,50 je Fall

19.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	13,50 je Fall
19.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	13,50 je Fall
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	14,00 je ZE
	Mindestaufwand	9,50 je Fall
20	Wasserrecht	
20.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	17,50 je ZE
20.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	17,50 je ZE
21	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
21.1	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis zu 0,5 Stunden)	gebührenfrei
21.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	16,00 je ZE
	Mindestaufwand	30,00 je Fall
21.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	16,00 je ZE
	Mindestaufwand	190,00 je Fall
21.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	500,00 je Fall
21.5	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	16,00 je ZE
22	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
22.1	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis zu 0,5 Stunden)	gebührenfrei

22.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	16,00 je ZE
	Mindestaufwand	30,00 je Fall
22.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	16,00 je ZE
	Mindestaufwand	190,00 je Fall
22.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	500,00 je Fall
22.5	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	16,00 je ZE
23	Archivtätigkeit Allgemeine öffentliche Leistungen im Archivwesen	14,00 je ZE